

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/009/2010)

Sitzung am: 25.02.2010

Beschluss zu: V0339/09

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 29. Juni 2006

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 29. Juni 2006.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung)

Vom 25. Februar 2010

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), berichtigt am 28. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382 ff.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Februar 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Änderung des § 5 Verhalten auf dem Friedhof

In § 5 Abs. 3 a) wird das Wort „zugelassenen“ ersetzt durch „tätigen“.

2. Änderung des § 6 Gewerbliche Betätigung

§ 6 wird um den Abs. 10 ergänzt:

„Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für Dienstleistungserbringer eines EU-Mitgliedstaates, welche unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen.

Die Dienstleistungserbringer eines EU-Mitgliedstaates dürfen nur tätig werden, wenn sie über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen.“

3. Änderung des § 19 Aufstellung von Grabmalen

§ 19 Abs. 1, 1. Satz, wird ersatzlos gestrichen.

4. Änderung des § 24 Trauerfeiern

§ 24 Abs. 5, 1. Satz, wird wie folgt neu gefasst:

„Sämtliche Ton-, Bild- bzw. sonstige Mitschnitte von Trauer- bzw. Gedenkfeiern u. Ä. Veranstaltungen sowie von Friedhofsanlagen zu kommerziellen Zwecken dürfen dem Friedhofszweck nicht widersprechen.“

5. Antrag (Vorderseite) gemäß § 19 Abs. 3 als Anlage 2 Friedhofssatzung vom 29. Juni 2006 wird wie folgt neu gefasst:

Nr.		
Antrag		
an		
(Friedhofsverwaltung)		
auf Genehmigung zur Anfertigung und Aufstellung eines Grabmals auf		
(Bezeichnung des Friedhofes)		
Name der verstorbenen Person		
Todestag	Bestattungstag	
Reihengrab – Wahlgrab – Urnengrab – Urnenwahlgrab		
Abteilung	Reihe	
Nr.		
Grabnutzer/-in (Name, Vorname, Anschrift, PA-Nr.)		
Unterschrift Grabnutzer/-in zur Bevollmächtigung des Grabmalerstellers		
Grabmalersteller mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail		
, am		
Verkaufswert		
(Firmenstempel und Unterschrift des Ausführenden)		
Bemerkung der Verwaltung		
<p>1. Grabmale sind durch Dübel mit dem Gründungsstein zu verbinden</p> <p>2. Allseitig gleichwertig bearbeitete Denkmale</p> <p>max. Grabsteingröße: aktuell gültige Friedhofssatzung der LH Dresden</p>		
Prüfungsgebühr	EUR	Genehmigt am
		nachgeprüft bei Aufstellung
Bezahlt am		
	am	
	durch	
Eingangsdatum:		

Antrag (Rückseite) gemäß § 19 Abs. 3 als Anlage 2 Friedhofssatzung vom 29. Juni 2006 wird wie folgt neu gefasst:

Raum für Zeichnungen mit genauen Maßen Vorderansicht	Querschnitt
Grundriss	Schriftprobe
1. Material	5. Text
2. Bearbeitung	
a) Vorderseite	
b) Seitenflächen	
c) Rück- seite	
3. Schrift	
a) Art	
b) Ausführung	
c) Farbe	
4. Ornamente	
a) Ausführung	
b) Farbe	
c) Symbole	

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin